Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4058

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 28. März 1969

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 336. Sitzung am 28. März 1969 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 1969 verabschiedeten

Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG)
— Drucksachen V/2696, V/3783 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Dr. Weichmann

Bonn, den 28. März 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 28. Februar 1969 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Weichmann

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Grund für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG)

In **§ 1** ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Die genannte Vorschrift sieht für den Entwicklungshelfer für die Dauer des Entwicklungsdienstes als fiktiven Wohnsitz den Sitz des Trägers des Entwicklungsdienstes vor. Daraus ergibt sich am genannten Ort u. a. die Wahlberechtigung. Die Entwicklungshelfer gehören somit auch dann zum Kreis der Wahlberechtigten, wenn sie im Inland keinen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. So sehr eine Bindung der Entwicklungshelfer an ihr Heimatland zu begrüßen ist, begegnet jedoch die vorgesehene Regelung im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungsrechtlichen Bedenken, weil sie zu einer Sonderstellung der Entwicklungshelfer gegenüber anderen vergleichbaren Personengruppen (Seeleute, Bedienstete von zwischen- oder überstaatlichen Organisationen, Lehrer an Auslandsschulen, Missionare usw.) führt. Dazu wird auf die Behandlung des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes Bezug genommen (BR-Drucksache 695/68, 695/68 [Beschluß] — neu — und BT-Drucksache V/3897).

Darüber hinaus würde sich ein fiktiver Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 3 des Entwicklungshelfer-Gesetzes hinsichtlich des Wahlrechts nicht auf die Bundestagswahlen beschränken, sondern in den Ländern, in denen die Wahlberechtigung an den Wohnsitz geknüpft ist, die Landtags- und Kommunalwahlen einbeziehen. Er würde für die Entwicklungshelfer das aktive Wahlrecht zu den letztgenannten Wahlen an dem Ort begründen, an dem der Träger des Entwicklungsdienstes seinen Sitz hat. Damit würden sich Entwicklungshelfer selbst dann an den Wahlen zum Landtag und zu den Kommunalvertretungen beteiligen können, wenn sie in dem Land bzw. in der Gemeinde nie ansässig gewesen sind. Diese Konsequenz erscheint verfassungsrechtlich und auch rechtspolitisch nicht unbedenklich.

Die Vorschrift geht zudem weit über den mit ihr beabsichtigten Zweck hinaus. Sie bringt unübersehbare Folgerungen mit sich, weil sehr viele Gesetze an den Wohnsitz anknüpfen.

Im übrigen dürfte die vorgesehene Regelung überflüssig sein, weil die Entwicklungshelfer in vielen Fällen ihren Wohnsitz im Bundesgebiet nicht aufgeben werden.

Im Hinblick auf die dargelegten Bedenken hält es der Bundesrat für angezeigt, daß die Frage der Ausdehnung des aktiven Wahlrechts gründlich überdacht wird. Eine gesetzliche Regelung des Gesamtproblems sollte daher dem Sechsten Deutschen Bundestag vorbehalten bleiben.